



CAR2GO MIETBEDINGUNGEN

§ 1 – Gegenstand

Die folgenden car2go Mietbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und Fahrer einerseits und car2go Deutschland GmbH, Hedelfinger Str. 4-11, 73734 Esslingen (**nachfolgend „car2go“ genannt**) andererseits. Das car2go Geschäftsmodell dient der Abdeckung des Mobilitätsbedarfs innerhalb des definierten Geschäftsgebiets. Der Teilnehmer (siehe § 2) ist nach Abschluss eines Rahmennutzungsvertrages berechtigt, Einzelmietverträge über die Nutzung von car2go Fahrzeugen zu schließen. car2go stellt je nach Standort zwei oder einen von zwei unterschiedlichen Fahrzeugtypen zur Verfügung, car2go Smarts und car2go electrive drive Smarts. Der Fahrer nutzt die car2go Fahrzeuge auf der Grundlage der Mietbedingungen. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten gleichermaßen für beide Fahrzeugtypen es sei denn, Rechte und Pflichten werden ausdrücklich nur bei Verwendung eines der beiden Fahrzeugtypen begründet.

§ 2 – Teilnehmer und Fahrer

- (1) Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die sich erfolgreich und ordnungsgemäß bei car2go registriert und einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit car2go abgeschlossen haben.
- (2) Fahrer sind natürliche Personen, die fahrberechtigt im Sinne des § 4 sind.

§ 3 – Abschluss von Mietvertrag und Mietzeit

- (1) Der Mietvertrag ist abgeschlossen, sobald der Fahrer durch das Vorhalten der Membercard (Mitgliedskarte, siehe § 5 - **im Folgenden „Membercard“ genannt**) oder des car2go Siegels (elektronischer Schlüssel, siehe § 5 - **im Folgenden „car2go Siegel“ genannt**) an den Kartenleser im Bereich der Windschutzscheibe den Mietvorgang starten möchte und der Bord-Computer diesen durch das Öffnen der Zentralverriegelung bestätigt hat.
- (2) Die Mietzeit beginnt mit Abschluss gemäß vorgenanntem Abschnitt. Die Mietzeit endet, wenn der Teilnehmer den Mietvorgang gemäß § 10 ordnungsgemäß beendet hat.

§ 4 – Fahrberechtigung

- (1) Zur Übernahme und Führung von car2go Fahrzeugen sind ausschließlich Personen berechtigt, die
 - a) selbst Teilnehmer im Sinne des § 2 und zudem natürliche Personen sind und
 - b) ein Mindestalter von 19 Jahren vollendet haben und seit mindestens einem Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines PKW (Fahrerlaubnis ausgestellt von der Bundesrepublik Deutschland bzw. von einem Mitgliedstaat der Eu-

ropäischen Union, der Schweiz, Lichtenstein, Norwegen oder Island, sofern der Teilnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im jeweiligen Land hat; internationale Führerscheine werden akzeptiert) sind, diese bei sich tragen und alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen und

- c) rechtmäßig in Besitz einer gültigen Membercard gemäß § 5 sind oder über ein gültiges car2go Siegel auf einem von car2go zugelassenem Trägermedium gemäß § 5 verfügen und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten (bzgl. **Alkohol gilt eine Grenze von 0,0‰**) und
 - d) im car2go Internetportal eine Bezahlmethode ausgewählt und entsprechende **Daten hinterlegt haben („eigenes Abrechnungskonto“, siehe § 6), oder berechtigt** sind, zu Lasten eines anderen Teilnehmers zu fahren.
 - e) Wird die Membercard entgegen des Willens des Firmenkunden benutzt, ist der Besitzer der Membercard nicht dazu berechtigt, zu Lasten des Firmenkunden Einzelmietverträge abzuschließen.
 - e) die in der Lage sind, die anfallenden Mietraten zu zahlen.
- (2) Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung für das car2go Fahrzeug für die Dauer des Verlustes oder Entzuges.
- (3) Es ist allen Fahrern strikt untersagt, Dritten die Führung von car2go Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Dritte Person selbst car2go Teilnehmer ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- €. **Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.** Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

§ 5 – Zugangsmittel (Membercard oder car2go Siegel)

- (1) Teilnehmer erhalten standort- und kundenabhängig entweder eine Membercard oder ein car2go Siegel auf einem von car2go zugelassenem Trägermedium, die als Zugangsmittel für die car2go Fahrzeuge dienen.
- (1a) In Standorten mit Member-Card-Betrieb können Teilnehmer ihre Fahrerlaubnis bei einem car2go Bevollmächtigten verifizieren und erhalten eine Membercard mit einer befristeten Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Hierdurch wird der Teilnehmer, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, in die Lage versetzt, car2go Fahrzeuge anzumieten und zu nutzen. Um die Gültigkeitsdauer der Membercard jeweils um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, hat sich der Teilnehmer in einer von car2go offiziell benannten Registrierungsstelle einzufinden und seine gültige Fahrerlaubnis bei einem car2go-Bevollmächtigten persönlich vorzulegen.
- (1b) In Standorten mit car2go-Siegel-Betrieb können Teilnehmer ihre Fahrerlaubnis bei einem car2go Bevollmächtigten verifizieren und ein von car2go zugelassenes Trägermedium mit einem car2go Siegel (elektronischer Schlüssel) versehen lassen. Hierdurch wird der Teilnehmer, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, in die Lage versetzt, car2go Fahrzeuge anzumieten und zu nutzen.
- (2) Firmenkunden erhalten auf Wunsch eine übertragbare Membercard für ihre Mitarbeiter. Die Mitarbeiter werden in Verbindung mit der Membercard in die Lage versetzt, im Namen des Firmenkunden car2go Fahrzeuge anzumieten und zu nutzen. Teilnehmer im Sinne dieser Mietbedingungen ist jedoch auch bei Abschluss dieser Einzelmietver-

träge der Firmenkunde. Die dem Teilnehmer ausgehändigte Membercard bleibt Eigentum von car2go.

- (3a) Die Membercard bleibt Eigentum von car2go.
- (3b) Das car2go Siegel bleibt Eigentum von car2go. Das Ablösen des Siegels vom Trägermedium führt zur Zerstörung seiner elektronischen Funktion. Es ist untersagt, das Siegel in irgendeiner Weise vom Führerschein zu trennen, es sei denn, der Teilnehmer hat zuvor seine Mitgliedschaft gekündigt und hierüber eine E-Mail-Bestätigung von car2go erhalten. Die Zuwiderhandlung führt unmittelbar zum Erlöschen der Fahrberechtigung und zum Ausschluss von car2go.
- (4) Der Versuch, die Membercard mit informationstechnischen Methoden auszulesen, zu kopieren oder zu manipulieren, ist untersagt. Die Zuwiderhandlung führt unmittelbar zum Ausschluss von car2go, und der Teilnehmer trägt die Kosten eines aus der Zuwiderhandlung ggf. resultierenden Schadens.
- (5) Der Teilnehmer verpflichtet sich, einen Verlust oder Zerstörung der Membercard/seines Führerscheines unverzüglich an car2go zu melden (über das Internet-Portal oder fernmündlich an das Service-Center), so dass car2go die Membercard sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Teilnehmer wird über die erfolgte Sperrung via E-Mail informiert.
- (6) Der Teilnehmer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Zugangsmittel verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung des car2go Fahrzeugs ermöglicht wurde.
- (7) Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Membercards/car2go Siegel hat der Teilnehmer eine Gebühr für eine neue Membercard/ein neues Siegel zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.
- (8) PIN und Membercard/Trägermedium mit car2go Siegel sind getrennt aufzubewahren. Der Teilnehmer haftet bei Zuwiderhandlung.

§ 6 – Abrechnungskonto, Quernutzung

- (1) Um das car2go Fahrzeug anmieten und nutzen zu können, muss eine teilnehmende, natürliche Person:
 - a) entweder im Internet-Portal eine Bezahlmethode (z. B. Lastschriftzug) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben („eigenes Abrechnungskonto“), oder
 - b) von einem anderen Teilnehmer (juristische Person oder natürliche Person mit eigenem Abrechnungskonto) berechtigt worden sein, zu dessen Lasten Mietvorgänge/Nutzungen durchzuführen („fremdes Abrechnungskonto“ bzw. „Quernutzung“).
- (2) Das laut §6 (1) a) hinterlegte Abrechnungskonto lautet auf den Namen des Teilnehmers.
- (3) Teilnehmer, die andere Teilnehmer zur Durchführung von Mietvorgängen zu Lasten des eigenen **Abrechnungskontos berechtigen („Quernutzung“), haften für alle dadurch anfallenden Preise der Berechtigten gemäß Tarifordnung, sowie für Schäden durch ein Verschulden der Berechtigten.** Sie nehmen für die Berechtigten Erklärungen und Mitteilungen von car2go entgegen.

- (4) Inhaber eines Abrechnungskontos können im Rahmen der von car2go zur Auswahl gestellten Optionen ein Tarifmodell wählen. Mietvorgänge werden immer zu dem Tarifmodell abgerechnet, das von dem Inhaber des zu belastenden Abrechnungskontos für den Teilnehmer ausgewählt worden ist.
- (5) Gegen die Ansprüche von car2go kann der Teilnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Teilnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Teilnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

§ 7 – Buchung und Fahrtantritt

- (1) Fahrer können car2go Fahrzeuge ohne vorherige Buchung spontan anmieten, sofern ein Mietvertrag nach § 3, Ziffer 1 zustande kommt. Eine Spontannutzung ist nur für solche car2go Fahrzeuge möglich, die durch ein grünes Licht und einen entsprechenden Hinweistext im Kartenlesegerät als **„frei“ gekennzeichnet sind**.
- (2) **Konkrete, als „frei“ gekennzeichnete car2go Fahrzeuge können bis zu 15 Minuten** im Voraus gebucht werden. Der Auftrag kann über das Internet-Portal erteilt werden. car2go ist berechtigt, den Auftrag abzulehnen, wenn das konkrete Fahrzeug zur Erfüllung der Buchungsanfrage nicht zur Verfügung steht. Wenn car2go den Auftrag annimmt, wird dem Fahrer unmittelbar nach erfolgter Buchung durch eine Kurzmitteilung (SMS) die Buchung bestätigt und nochmals der genaue Standort des freien car2go Fahrzeuges übermittelt.
- (3) Tritt ein Teilnehmer eine Buchung nicht an oder storniert er sie kurz vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit, so kann ihm eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung in Rechnung gestellt werden.
- (4) Der Fahrer ist verpflichtet, das car2go Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen, und diese ggf. mithilfe des im **car2go Fahrzeug vorhandenen Bildschirms an car2go zu melden („SOS-Button“, Fragen bei Mietbeginn/-ende)**. Im Bedarfsfall wird automatisch eine Telefonverbindung zum car2go Service-Center aufgebaut, um die Art und Schwere der Mängel, Schäden und/oder Verschmutzungen festzustellen. Der Fahrer ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu entsprechende Angaben zu machen. Das Service-Center ist berechtigt, die Benutzung des car2go Fahrzeuges zu untersagen, falls die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigt erscheinen sollte.
- (5) Das car2go Service-Center ist berechtigt, sich bei Störungen des Nutzungsablaufes den Teilnehmer auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunk-Nummer anzurufen oder telefonisch in das car2go Fahrzeug zu verbinden und die Ursache des gestörten Nutzungsablaufes zu ermitteln. Ein solcher im car2go Fahrzeug eingehende Anruf wird ggf. dem Fahrer im car2go Fahrzeug auffällig optisch und akustisch angezeigt. Das car2go Service-Center ist berechtigt, eine weitere Nutzung des car2go Fahrzeuges zu untersagen, falls Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein vertragswidriges Verhalten (z. B. Verstoß gegen § 8) vorliegt.
- (6) car2go behält sich vor, die maximale Vorabreservierungszeit zu verändern oder die Vorabreservierung gänzlich abzuschaffen. Die entsprechende Änderung wird auf der Homepage von car2go bekannt gegeben und zusätzlich erhalten alle Teilnehmer hierüber eine offizielle Kundeninformation per Email.

§ 8 – Pflichten des Teilnehmers und Fahrers, Verbote

- (1) Der Teilnehmer und der von ihm berechtigte Fahrer im Sinne von § 4 ist verpflichtet:
- a) das genutzte car2go Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers sowie die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten,
 - b) Gewalt- und Unfallschäden oder grobe Verschmutzungen unverzüglich dem car2go Service-Center mitzuteilen (das Service-Center kann über eine eingebaute Telefonfunktion von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden). Im Fall von Unfallschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, car2go unverzüglich zu informieren.
 - c) das car2go Fahrzeug grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern (Fenster und Zentralverriegelung müssen verschlossen sein),
 - d) bei längeren Fahrten die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren,
 - e) sicherzustellen, dass das car2go Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird, sowie
 - f) alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des car2go Fahrzeugs insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung zu erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages von car2go übernommen werden.
 - g) die von ihm im Portal hinterlegten persönlichen Daten auf aktuellem Stand zu halten, das gilt insbesondere für die Adresse, Emailadresse, Mobilfunknummer und Bankverbindung. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung Email nicht möglich, Mobilfunknummer veraltet) behält sich car2go vor, das Konto des Teilnehmers vorläufig zu sperren.
- (2) Dem Teilnehmer und dem von ihm berechtigte Fahrer im Sinne von § 4 ist untersagt:
- a) das car2go Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu führen, es gilt ein striktes **Alkoholverbot (0,0 ‰)**,
 - b) mit Hilfe der Tankkarte andere Fahrzeuge zu betanken, als das car2go, dem die Tankkarte zugeordnet ist
 - d) das car2go Fahrzeug für Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen oder Rennen jeder Art zu verwenden,
 - e) das car2go Fahrzeug für Fahrzeugtests, Fahrschulungen, oder zur gewerblichen Mitnahme von Personen zu verwenden,
 - f) das car2go Fahrzeug für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, zu verwenden,
 - g) mit dem car2go Fahrzeug Gegenstände zu transportieren, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten,

- h) das car2go Fahrzeug für die Begehung von Straftaten zu verwenden,
 - i) im car2go Fahrzeug zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten,
 - j) Tiere mit in das car2go Fahrzeug zu nehmen, es sei denn, sie befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum untergebracht ist,
 - k) das car2go Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle irgendwelcher Art im car2go Fahrzeug zurückzulassen,
 - l) Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, über das Mietende hinaus aus dem car2go Fahrzeug zu entfernen,
 - m) sich mit mehr als zwei Personen im car2go Fahrzeug aufzuhalten,
 - n) eigenmächtig Reparaturen oder irgendwelche Umbauten am car2go Fahrzeug auszuführen oder ausführen zu lassen (die Regelungen dieser Ziffer gelten auch für Teilnehmer).
 - o) Kinder oder Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung verwendet wird. Der Teilnehmer hat sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz, zu befolgen.
- (3) Im Interesse aller Teilnehmer, der Umwelt und der Allgemeinheit ist auf eine sichere und kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.

§ 9 – Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

- (1) Der Fahrer ist verpflichtet, das car2go Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Schäden zu kontrollieren und diese ggf. telefonisch dem car2go Service-Center mitzuteilen. Um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens zu ermöglichen, muss die Meldung zwingend vor Motorstart erfolgen. Etwaige hierdurch entstehende Telefon- oder Mietkosten werden auf Anfrage erstattet. Das car2go Service-Center entscheidet, ob die Fahrt trotz eines Schadens angetreten werden darf.
- (2) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt auftreten, hat der Fahrer unverzüglich telefonisch dem car2go Service-Center mitzuteilen (dieses kann u. a. über eine eingebaute Telefonfunktion von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden).
- (3) Der Fahrer hat sicherzustellen, dass alle Unfälle, an denen ein von ihm geführtes car2go Fahrzeug beteiligt war, polizeilich aufgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war. Der Fahrer darf sich erst vom Unfallort entfernen, nachdem
- die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist, und
 - nach Absprache mit car2go ggf. Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadenminderung ergriffen wurden, und
 - das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben, oder nach Absprache mit car2go anderweitig sicher abgestellt worden ist bzw. durch den Fahrer fortbewegt wurde
- (4) Der Fahrer darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm geführtes car2go beteiligt war, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben.
- (5) Der Fahrer hat Unfälle, an denen ein von ihm geführtes car2go Fahrzeug beteiligt war, unverzüglich dem car2go Service-Center anzuzeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob

der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war. car2go wird dem Kunden im Nachgang zur Meldung ein Formular zur Schadensmeldung zur Verfügung stellen, dass der Kunde innerhalb von 7 Tagen vollständig ausgefüllt an car2go zurück zu senden hat.

Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei car2go ein, so kann der Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden. car2go behält sich in diesem Falle vor, dem Fahrer alle unfallbedingten Kosten an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten.

- (6) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem car2go Fahrzeug stehen in jedem Fall car2go zu. Sind derartige Leistungen an den Teilnehmer bzw. Fahrer geflossen, muss er sie unaufgefordert an car2go weiterleiten.
- (7) Der Teilnehmer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die mit car2go Fahrzeugen begangen werden, voll haftbar. Er kommt für alle daraus entstehende Gebühren und Kosten auf und stellt car2go vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Für die Bearbeitung von Bußgeldbescheiden hat der Teilnehmer für jeden Bußgeldbescheid eine Bearbeitungsgebühr an car2go zu bezahlen.
- (8) Auf Verlangen von car2go hat der Teilnehmer jederzeit den genauen Standort des car2go Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.
- 9) Der Teilnehmer und der von ihm berechnigte Fahrer im Sinne von § 4 ist verpflichtet im Falle eines verschuldeten Unfalles außerhalb des Geschäftsgebietes alle Kosten zu übernehmen, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück ins Geschäftsgebiet nach erfolgter Reparatur anfallen,
- (10) Dem Teilnehmer und dem von ihm berechnigte Fahrer im Sinne von § 4 ist untersagt sich nach einem Unfall im oder außerhalb des Geschäftsgebietes (egal ob fremd- oder eigenverschuldet) vom Fahrzeug zu entfernen, bis vom car2go Service-Center entschieden ist, wie und wann das Fahrzeug nach Instandsetzung wieder in das Geschäftsgebiet überführt/transportiert wird. Falls das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit und verkehrstüchtig sein sollte, so hat der Teilnehmer bei einem eigenverschuldeten Unfall für alle Kosten aufzukommen, die dabei entstehen. Das Ende des Mietvertrages ergibt sich auch im Falle eines Unfalls aus § 3.

§ 10 – Mietende

- (1) Möchte der Fahrer einen Mietvorgang beenden, so ist er verpflichtet:
 - a) das car2go Fahrzeug ordnungsgemäß und der StVO entsprechend wahlweise auf einem von car2go bereitgestellten besonders gekennzeichneten Stellplatz oder, sofern dort das Parken des Fahrzeugs zulässig ist, auf einem gebührenpflichtigen oder nicht gebührenpflichtigen Parkplatz des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Jeder Verstoß gegen Verkehrsregeln oder gegebenenfalls vom Eigentümer der Fläche angeordnete Verbote gehen zu Lasten des Teilnehmers,
 - b) sich unter www.car2go.com über die jeweils von car2go freigegebenen Parkmöglichkeiten für den betreffenden Standort zu informieren und insbesondere nur dann die Miete auf Flächen mit tages- beziehungsweise uhrzeitbezogenem Parkverbot zu beenden, wenn dies für das jeweilige Geschäftsgebiet ausdrücklich für zulässig erklärt wird,
 - c) die car2go Miete nicht auf Privat- oder Firmengelände zu beenden. Das car2go Fahrzeug muss jederzeit für jedermann zugänglich sein. Sollte ein Umparken durch car2go erforderlich sein oder ein Abschleppdienst durch einen Dritten be-

- auftragt, wird der Kunde für diese Leistung gemäß aktueller Tarifordnung belastet.
- d) sich zu vergewissern, dass der Schlüssel in die dafür vorgesehene Halterung rechts neben dem Touch-Screen und die Tankkarte und die Parkkarte in die dafür vorgesehenen Halterungen derzeit oberhalb des Touch-Screens zurückgegeben wurden
 - e) sich zu vergewissern, dass die Feststellbremse betätigt wurde, alle Fenster und Türen vollständig geschlossen und alle Lichter ausgeschaltet wurden, sowie
 - f) sich zu vergewissern, dass keine Abfälle oder grobe Verschmutzungen im car2go Fahrzeug zurückbleiben.
- (2) Der Mietvorgang mit einem car2go electric drive Smart, dessen Batterieleistung 20% unterschreitet, kann nur an einer car2go Ladestation beendet werden. Hierüber wird der Fahrer über einen Touchscreen informiert. Der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug auf einer dafür gekennzeichneten Fläche an einer Ladestation zu parken und den Ladevorgang in Gang zu setzen. Erst dann kann er die Beendigung des Mietvorganges einleiten. § 10 Abs. 4 bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Der Mietvorgang kann nur beendet werden, wenn sich das car2go Fahrzeug innerhalb des car2go Geschäftsgebietes befindet. Die Grenzen des Geschäftsgebietes können jederzeit im Internet-Portal eingesehen werden.
- (4) Der Mietvorgang kann nur beendet werden, wenn am Standort des car2go Fahrzeuges eine Mobiltelefonverbindung herstellbar ist. Sollte dies im Ausnahmefall einmal nicht der Fall sein, so muss das car2go Fahrzeug vom Fahrer entsprechend umgeparkt werden.
- (5) Die Beendigung eines Mietvorganges wird eingeleitet, indem der Fahrer die Membercard beziehungsweise das Trägermedium mit gültigem car2go Siegel erneut an das car2go Fahrzeug (Kartenleser im Bereich der Windschutzscheibe) hält. Der Mietvorgang ist erst dann beendet, wenn dies von der Anzeigeeinheit am Kartenleser (Display) entsprechend bestätigt wird. Verlässt der Fahrer das car2go Fahrzeug, obwohl der Mietvorgang nicht beendet ist, so läuft die Miete zu Lasten des Teilnehmers weiter. Kann der Mietvorgang aus verschiedenen Gründen nicht beendet werden, ist der Kunde in der Pflicht, dies umgehend car2go zu melden und am Fahrzeug zu verbleiben, bis die weitere Vorgehensweise vom Service-Center entschieden wurde. Zusätzlich entstehende Mietkosten werden nach der Prüfung durch car2go rückerstattet, wenn kein Kundenverschulden vorliegt. Ein Kundenverschulden liegt z.B. vor, wenn das car2go Fahrzeug eine Beendigung der Miete nicht zulässt, weil Tankkarte oder Fahrzeugschlüssel nicht im Fahrzeug sind, die Türen nicht geschlossen sind, die Frage nach Schadensfreiheit nicht beantwortet wurde oder sich das Fahrzeug außerhalb des Geschäftsgebiets befindet.
- (6) Sofern der Fahrer Fahrzeugschlüssel oder Tankkarte bei Beendigung des Mietvorgangs nicht mit dem car2go Fahrzeug zurückgibt, hat er das vollständige Zubehör spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Beendigung des Mietvorgangs an car2go zurück zu geben.

§ 11 – Versicherungen

- (1) Das car2go Fahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert.
- (2) Wird das car2go Fahrzeug während der Nutzungszeit des Fahrers beschädigt oder verursacht der Fahrer einen Schaden, haftet der Teilnehmer hierfür im Rahmen einer **Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 500 €**.
- (3) Eine in diesen car2go Mietbedingungen geregelte weitergehende (über die Selbstbeteiligung hinausgehende) Haftung bleibt unberührt.
- (4) Im Falle eines Unfalls (selbst- oder fremdverschuldet) außerhalb des Geschäftsgebietes und der Notwendigkeit, das car2go Fahrzeug in eine Werkstatt einzuschleppen, die sich außerhalb des Geschäftsgebietes befindet, übernimmt die Versicherung nicht die Kosten für den nach der Reparatur anfallenden Rücktransportes des Fahrzeuges in das Geschäftsgebietes.

§ 12 – Haftung von car2go

- (1) Hat car2go aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet car2go beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten etwa solcher, die der Mietvertrag car2go nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet car2go nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Teilnehmers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ist der Teilnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von car2go, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist

- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am car2go Fahrzeug wird ausgeschlossen.
- (3) Unabhängig von einem Verschulden von car2go bleibt eine etwaige Haftung von car2go bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (4) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshelfen und Betriebsangehörigen von car2go für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für car2go geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 13 – Haftung des Teilnehmers, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss

- (1) Der Teilnehmer haftet car2go für Schäden, die er oder der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs verschuldet hat. Dies beinhaltet insbesondere die Entwendung, Beschädigung oder den Verlust des car2go Fahrzeugs sowie Schlüssel und Zubehör (inkl. Park-/Tankkarte oder das Ladekabel bei einem car2go electric drive Smart)). Der Teilnehmer haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des car2go Fahrzeugs oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, dass der Teilnehmer oder Dritte, für die er einzustehen hat, schuldhaft gegen die vorliegenden car2go Mietbedingungen, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen hat und dadurch der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. Im Falle der Haftung des Teilnehmers ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der Teilnehmer car2go von Forderungen Dritter frei.
- (2) Bei einem selbstverschuldeten Unfall erstreckt sich die Haftung des Teilnehmers bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Teilnehmer oder Fahrer verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z.B. Motorschaden durch Falschbetankung etc.), Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen § 4 Absatz 1 c) nicht zum Tragen. Bei Schäden an einem Fahrzeug ist die Haftung des Teilnehmers oder Fahrers begrenzt auf die in der jeweilige Selbstbeteiligung, wenn das car2go Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wurde und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, wenn er das car2go Fahrzeug einem Nichtfahrberechtigten überlässt (siehe § 4, Ziffer 3). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.
- (3) Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich einem Zahlungsverzug, kann car2go den Teilnehmer oder ggf. den Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft ausschließen und die Membercard sperren. Der Ausschluss wird dem Teilnehmer oder ggf. dem Fahrer per E-Mail mitgeteilt.

§ 14 – Preise, Einzugsermächtigung, Zahlungsverzug

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Preise für den jeweils gewählten Tarif. Die Preise sind der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen. Hinzu kommt die am Tag der Leistung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Zahlung ist fällig mit Beendigung des Mietvertrages. Tarifmodelle und Preise sind in der Tarifordnung geregelt.
- (2) **Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, obwohl es mit grünem Licht als „frei“ gekennzeichnet war, wird dem Teilnehmer keine Mietrate berechnet.**
- (3) Zahlungen als Privatkunde erfolgen nach der gewählten Zahlungsmethode. Der Teilnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto, über welches das Einzugs- oder Lastschriftverfahren läuft, über eine ausreichende Deckung verfügt. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Teilnehmer diesen Um-

stand zu vertreten, hat der Teilnehmer die Bankkosten zu bezahlen sowie in der Folge eine Mahngebühr laut aktuell gültiger Tarifordnung zu entrichten.

- (4) Zahlungen als Firmenkunde erfolgen per Überweisung nach turnusmäßiger Rechnungsstellung durch car2go.

§ 15 – Kündigung, Beendigung des Vertrages

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Rahmennutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. car2go kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Rahmennutzungsvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit fälligen Zahlungen in Verzug ist;
 - ein Verbraucher ist und mit zwei fälligen Mietraten in Verzug ist;
 - seine Zahlungen allgemein einstellt;
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Rahmennutzungsvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Abschluss des Rahmennutzungsvertrages oder im Laufe des Vertragsverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb car2go die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Rahmennutzungsvertrages oder des Mietvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Wurde der Rahmennutzungsvertrag gemäß obigem Abschnitt gekündigt, so hat car2go folgende Rechte:
- Anspruch auf sofortige Herausgabe des car2go Fahrzeugs sofort nach Vertragsende. Gibt der Teilnehmer das car2go Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist car2go berechtigt, das car2go Fahrzeug auf Kosten des Teilnehmers in Besitz zu nehmen;
 - Anspruch auf Mietrate bis zur Rückgabe des car2go Fahrzeugs;
 - Anspruch auf Schadenersatz. Als Schadenersatz wird car2go dem Teilnehmer den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten von car2go berücksichtigt.

§ 16 – Datenschutz

- (1) car2go erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Teilnehmer einschließlich der teilnehmerbezogenen Nutzungs- und Fahrzeugdaten zur Durchführung der Rahmennutzungsvereinbarung und des Mietverhältnisses erforderlich ist. Des Weiteren verwendet car2go Kundendaten dazu, um über Produkte, Dienstleistungen und Marketingangebote zu informieren, die den Teilnehmer aufgrund seines vorangegangenen Konsumverhaltens interessieren könnten.

- (2) Kunden, die hierzu ihre Einwilligung erteilt haben, erhalten den car2go Newsletter sowie individuell auf sie zugeschnittene Angebote per Email. Zu diesem Zweck erhebt car2go die personenbezogenen Daten dieser Kunden. Die Kundendaten werden Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Kunden können jederzeit ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft im Internet-**Portal mit Aufruf des Links „Newsletter“, per Email**, oder postalisch widerrufen. Hierdurch entstehen den Kunden keine Kosten.
- (3) car2go darf personenbezogene Daten des Teilnehmers an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- (4) Falls im Rahmen des Miet- oder des Registrierungsverhältnisses Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, ist car2go berechtigt, an den Dritten personenbezogene Daten des Teilnehmers weiter zu geben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages mit dem Teilnehmer erforderlich ist.
- (5) Durch den Teilnehmer durchgeführte Mietvorgänge werden mit Start- und Zielort, Start- und Zielzeitpunkt, Dauer der Nutzung und gefahrener Strecke in der Rechnung aufgeführt. Führt ein Teilnehmer Mietvorgänge zu Lasten des Abrechnungskontos **eines anderen Teilnehmers durch („Quernutzung“, siehe § 6)**, so erscheinen die Angaben fahrerbezogen in der im Internet-**Portal aufrufbaren „Fahrtenübersicht“**.

§ 17 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von car2go gegenüber dem Teilnehmer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- (4) Teilnehmer und Fahrer dürfen Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von car2go auf Dritte übertragen.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. E-Mail genügt der Schriftform.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

(Stand: März 2012)